



## **Fußball- und Leichtathletik Verband Westfalen Kreis Recklinghausen**

---

### **Durchführungsbestimmungen der Kreisligen der Herren und Frauen für die Saison 2011/2012**

#### **Inhaltsverzeichnis**

1. Auf- und Abstiegsregeln der Kreisligen A1 bis A3, B1 bis B3 und C1 bis C6
2. Zusätzliche Aufstiegsspiele
3. Zurückziehen von Mannschaften
4. Spielberechtigung für untere Vereinsmannschaften
5. Pflicht- und Freundschaftsspiele / Internationale Freundschaftsspiele /  
Kombinationsmannschaften / Feldverweise in Freundschaftsspielen
6. DFBnet: elektronischer Spielbericht (ESB), Ergebnismeldung, Spielausfälle,  
Störungen, Nachtrag im ESB etc.
7. Spielpläne
8. Besondere Ereignisse
9. Turniere
10. Schiedsrichtereinladung
11. Einladung der Gastvereine
12. Meldebogen – DFBnet
13. Frauenspielbetrieb - ergänzende Durchführungsbestimmungen
14. mit Auf- und Abstiegsregelungen der Frauenkreisliga
15. Krombacher Pokal
16. Pokalspielabrechnungen
17. Ü32, Ü40, Ü50 und Ü60

18. Sportplätze
  19. Trikot: Werbung, Nummerierung
  20. Kreisaufsicht
  21. Elektronisches Postfach
  22. Einsprüche - Verfahrensabläufe
  23. Sicherungsmaßnahmen – Platzverein
  24. Spielberechtigung von A-Junioren / B-Juniorinnen für Seniorenmannschaften
  25. Kontaktdaten des Kreises
  26. Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen
- 

- |              |   |
|--------------|---|
| Anhang Nr. 1 | Anweisungen des Kreisschiedsrichterausschusses  |
| Anhang Nr. 2 | Durchführungsbestimmungen des Krombacher-Pokals |
| Anhang Nr. 3 | Pokalspielabrechnungen                          |
| Anhang Nr. 4 | Einsprüche - Verfahrensabläufe                  |
| Anhang Nr. 5 | Kontaktdaten des Kreises                        |

Hinweis :

Die Durchführungsbestimmungen und alle Anhänge sind unter [www.flvwre.de](http://www.flvwre.de) in der Rubrik 'Download' eingestellt.

## **1. Auf- und Abstiegsregeln der Kreisligen A1 bis A3, B1 bis B3 und C1 bis C6**

### Kreisligen A1 bis A3

Die A-Kreisligen spielen grundsätzlich mit je 16 Mannschaften in den Staffeln A1 bis A3. Die Meister der A-Kreisligen steigen zur Bezirksliga auf. Die beiden Letztplatzierten (Letzter und Zweitletzter) jeder Staffel steigen zur B-Kreisliga ab. Eventuell weitere Absteiger ergeben sich aus der Anzahl der Absteiger aus den Bezirksligen. Gegebenenfalls werden die zusätzlichen Absteiger durch Entscheidungsspiele der betroffenen Mannschaften aller drei A-Kreisligen ermittelt.

### Kreisliga B1 bis B3

Die B-Kreisligen spielen grundsätzlich mit je 16 Mannschaften in den Staffeln B1 bis B3. Die Meister und die Zweitplatzierten der Staffeln steigen zur A-Kreisliga auf. Die beiden Letztplatzierten (Letzter und Zweitletzter) jeder Staffel steigen zur C-Kreisliga ab.

Steigen mehr als 6 Mannschaften aus den A-Kreisligen ab, erhöht sich der Abstieg aus den B-Kreisligen um die Anzahl von Mannschaften, die die Messzahl 48 übersteigen. Gegebenenfalls werden die zusätzlichen Absteiger durch Entscheidungsspiele der betroffenen Mannschaften aus allen drei B-Kreisligen ermittelt.

### Kreisliga C1 bis C6

Der jeweilige Meister steigt zur B-Kreisliga auf.

Sollten die B-Kreisligen nicht mit 16 Mannschaften besetzt sein, können weitere Mannschaften aus den C-Kreisligen aufsteigen. Entsprechende Entscheidungsspiele und deren Modalitäten werden durch den Kreisfußballausschuss gegebenenfalls festgelegt.

### Zusätzlicher Aufstieg durch Verzicht

Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg, so können weitere Mannschaften aus der gleichen Staffel zur Vervollständigung der darüber befindlichen A-Kreisliga bzw. B-Kreisliga (16er Staffeln) in der Reihenfolge ihrer Platzierung aufsteigen.

Der Aufstiegsverzicht einer Mannschaft ist unmittelbar nach Austragung seines letzten Punktspiels der spielleitenden Stelle schriftlich zu erklären.

## **2. Zusätzliche Aufstiegsspiele**

Sollten zur Aufstockung der A- bzw. B-Kreisligen mehrere Vereine anspruchsberechtigt sein, entscheidet der KFA über die Modalitäten von entsprechenden Platzierungs- oder Relegationsspielen.

## **3. Zurückziehen von Mannschaften**

Der § 52 der Spielordnung (SpO) des WFLV regelt das Ausscheiden von Mannschaften.

Möchte ein Verein aus wirtschaftlichen Gründen in der nächsten Saison in einer niedrigeren Spielklasse antreten, ist die Monatsfrist des § 52 Abs. 8 SpO zwingend einzuhalten.

Ein Verein, der eine Mannschaft für die neue Saison nicht mehr für die A- bzw. B-Kreisliga (bisherige Ligazugehörigkeit) melden will, muss nach Ablauf des letzten angesetzten Punktspieltages seine Mannschaft zurückziehen. Nur so ist gewährleistet, dass die A- bzw. B-Kreisligen in der neuen Saison mit jeweils 16 Mannschaften in den Staffeln starten können (§ 52 Abs. 6 SpO/WFLV).

#### **4. Spielberechtigung für untere Vereinsmannschaften**

Festspielregeln - das fünftletzte Spiel der unteren Mannschaft -

Auszug aus der Spielordnung des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik Verbandes (SpO/WFLV):

##### **§ 11 Umfang der Spielerlaubnis**

(1) In Freundschafts- und Pokalspielen sind die Spieler für alle Mannschaften des Vereins, für den sie eine Spielerlaubnis besitzen, spielberechtigt. Für Pflichtspiele (Punkte-, Wiederholungs- und Entscheidungsspiele) gelten bis zum fünftletzten Punktspiel der betroffenen Mannschaft die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Spieler werden durch ihren berechtigten Einsatz in einem Pflichtspiel der höheren oder unteren Mannschaft Spieler der jeweiligen Mannschaft.

(3) Spieler einer unteren Mannschaft können an Pflichtspielen einer höheren Mannschaft jederzeit teilnehmen. Durch ihren Einsatz werden sie Spieler der höheren Mannschaft.

(4) Spieler einer höheren Mannschaft können an Pflichtspielen einer unteren Mannschaft erst nach Ablauf einer Schutzfrist gemäß Absatz 5 teilnehmen. Mit dem berechtigten Einsatz werden sie Spieler der unteren Mannschaft. Absatz 9 bleibt unberührt.

(5) Die Schutzfrist beginnt unmittelbar nach dem Spieleinsatz und endet nach Ablauf der folgenden fünf Tage. Bei Sperrstrafen beginnt die Schutzfrist erst nach Ablauf der Sperre.

(6) Jeder Verein darf in einem Pflichtspiel bis zu vier Spieler einer höheren Mannschaft, für die die Schutzfrist abgelaufen ist, in einer unteren Mannschaft einsetzen. Unter diesen Spielern dürfen höchstens zwei Spieler sein, die am 1.7. des Jahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben (Ü 23). Werden mehr als vier Spieler oder mehr als zwei Ü-23-Spieler eingesetzt, so gelten alle diese Spieler als unberechtigt eingesetzt und bleiben Spieler der höheren Mannschaft.

(7) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Leistungsklasse, finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 entsprechende Anwendung. Den Rang dieser Mannschaften haben die Vereine vor Beginn der Spielzeit verbindlich festzulegen.

(8) Für die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft gilt § 11 SpO/DFB.

(9) Werden Amateure und Vertragsspieler in einem Pflichtspiel der 3. Liga, Regionalliga oder NRW-Liga eingesetzt, dann gilt für ihren Einsatz in einer unteren Mannschaft ihres Vereins § 11a SpO/DFB. Danach gilt für Spieler, die am 01.07. des Jahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben (Ü 23), die Schutzfrist von zwei Tagen gemäß Absatz 5; Spieler, die am 01.07. des Jahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U 23), brauchen keine Schutzfrist einzuhalten. Bei den vorgenannten Regelungen ist die Höchstzahl von Spielern gemäß Absatz 6 zu beachten.

(10) Für die Spielberechtigung von Frauen nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga gelten die Bestimmungen des § 14 SpO/DFB.

(11) Spieler, die zum Zeitpunkt des fünftletzten Punktspiels der unteren Mannschaft Spieler der höheren Mannschaft sind, dürfen in den letzten vier Punktspielen und nachfolgenden Entscheidungsspielen der unteren Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden. Die Spielberechtigung für die letzten vier Punktspiele und nachfolgende Entscheidungsspiele bleibt für den Spieler der unteren Mannschaft auch dann bestehen, wenn er während dieser Zeit in einer höheren Mannschaft eingesetzt wird.

(12) Für A-Junioren und B-Juniorinnen, die gemäß § 15 Absätze 2 - 4 JSpO eine Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften haben, gelten für den Einsatz im Seniorenbereich die vorstehenden Bestimmungen.

(13) Die vorstehenden Vorschriften über die Zuordnung der Spieler zu einer bestimmten Mannschaft gelten nur für das jeweilige Spieljahr.

#### **Hinweis :**

In den zahlenmäßig unvollständigen Ligen (16er Staffel z.B. nur noch mit 13 Mannschaften) ist der fünftletzte Spieltag der Liga nicht automatisch das fünftletzte Spiel. Bitte beachten.

### **5. Pflicht- und Freundschaftsspiele / Internationale Freundschaftsspiele / Kombinationsmannschaften / Spielsperren in Freundschaftsspielen**

Die Meisterschafts- und Pokalspiele sind Pflichtspiele. Für die Pokalspiele genügt die Spielberechtigung für Freundschaftsspiele.

#### **Pflichtspiele**

Bei Spielüberschneidungen auf derselben Sportanlage oder aus anderen zwingenden Gründen hat der Staffelleiter das Recht, Spiele auf Wochentage, oder Sonntagvormittag anzusetzen. Pflichtspiele können gem. § 49 Ziff. 4 SpO/WFLV auch unter Flutlicht angesetzt werden. Der Schiedsrichter ist berechtigt, sowohl vor als auch während eines Spiels, ohne Zustimmung der spielenden Mannschaften, eine an der Platzanlage befindliche Beleuchtungsanlage einschalten zu lassen. Bei diesen Ansetzungen wird darauf geachtet, dass der Spielbetrieb der Junioren und Juniorinnen nicht beeinträchtigt wird. Anträge auf Vorverlegung oder Änderung der Anstoßzeit sind im Einvernehmen beider Spielpartner mindestens fünf Tage vor dem Spiel dem Staffelleiter schriftlich vorzulegen. In der Zeit vom 19.12.2011 bis zum 04.02.2012 (Winterpause) werden Pflichtspiele nur angesetzt, wenn beide Vereine ihr schriftliches Einverständnis erklären oder wenn aus Gründen höherer Gewalt die rechtzeitige und sportlich einwandfreie Beendigung der Pflichtspielrunden nicht sichergestellt werden kann.

#### **Freundschaftsspiele (FS)**

Alle Spiele der Ü32, Ü40, Ü50, Stadtmeisterschaften, Vorbereitungsspiele und Turniere sind Freundschaftsspiele und unterliegen den Rechtsgrundlagen des FLVW, WFLV und DFB.

- Freundschaftsspiele und Reisen von Mannschaften können jederzeit durchgeführt werden, soweit sie den Pflichtspielbetrieb und die Verbandsveranstaltungen nicht beeinträchtigen.
- Reisen zum Saisonende sollten nicht direkt nach dem Saisonende (letzter Spieltag) durchgeführt werden. Eventuell anstehende Entscheidungs- / Relegationsspiele werden ohne Aufschub durchgeführt.
- Freundschaftsspiele sind dem Kreisvorsitzenden zu melden.
- FS sind in das DFBnet-System einzustellen, um die Schiedsrichteransetzungen zu gewährleisten. Der Verein fungiert im Bereich der Freundschaftsspiele wie ein Staffelleiter. . Sollte ein Spiel nicht durchgeführt werden, ist der Verein verpflichtet, innerhalb von drei Tagen den Kreisvorsitzenden als Staffelleiter der Freundschaftsspiele zu informieren und nach dem OK des KV die Begegnung im DFBnet zu löschen. Dieser Ablauf hat innerhalb von drei Tagen nach Spielausfall zu erfolgen. Eine Freigabe von Freundschaftsspielen erfolgt ausschließlich durch den Kreisvorsitzenden.
- Bei der Anlegung von FS mit der Beteiligung des Heimvereins als Bezirks-, Landes- oder Westfalenligisten sollte die Einstellung "Ansetzung aus Kreis Heimverein" gewählt werden, denn nur so ist sichergestellt dass die Schiedsrichteranforderung / -ansetzung funktioniert.
- Spielberichte von Freundschaftsspielen gehen an die Kreisvorsitzenden der beteiligten Vereine.

#### **Internationale Freundschaftsspiele**

Anträge für Spiele gegen Vereine des Auslandes müssen auf Vordrucken über den Kreisvorsitzenden gestellt werden, die dann dem FLVW und DFB zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 62 Absatz 2 SpO/WFLV). Das Antragsformular für Internationale Freundschaftsspiele / Turniere finden Sie u. a. auf der Kreis-Homepage <http://www.flvwre.de> in der Rubrik 'Formulare'.

## **Kombinationsmannschaften**

Freundschaftsspiele von Vereinen, deren Mannschaften sich mit Spielern anderer Vereine verstärken und als so genannte Kombinationen spielen, sind vom ausrichtenden Verein beim zuständigen Kreisvorsitzenden zu beantragen. Die Zustimmungen der für die Spieler zuständigen Vereine sind dem Antrag beizufügen. Beim Einsatz von nicht verbandsangehörigen Spielern ist deren Versicherungsschutz zu gewährleisten.

## **Feldverweise in Freundschaftsspielen**

Totale Feldverweise bei Freundschaftsspielen und DFB-Pokalspielen sind durch den betroffenen Verein dem zuständigen Spielleiter sofort zu melden, da diese für das gesamte Spieljahr gelten. Bei Unterlassung haben die Vereine die spieltechnischen Folgen zu tragen. Im Übrigen sind die Kreisvorsitzenden für alle spieltechnischen Belange zuständig, ausgenommen überkreisliche Pflichtspiele.

## **6. DFBnet: elektronischer Spielbericht (ESB), Ergebnismeldung, Spielausfälle, Störungen, Nachtrag im ESB etc.**

Die Vereine sind verpflichtet den elektronischen Spielbericht anzuwenden. Vor der Freigabe des ESB durch den Schiedsrichter und dessen Aufforderung zur Einsichtnahme in den ESB, haben sich die beteiligten Vereine vom Inhalt des Teil 2 des ESB (Spielverlauf) zu überzeugen. Sollte dies nicht geschehen, ist der Schiedsrichter verpflichtet unter Bemerkungen einen entsprechenden Hinweis einzutragen (z.B. Gastverein nahm keine Einsicht). Bei Nichtbeachtung wird der Verein ins OG genommen. Bei wiederholter Nichtbeachtung verdoppelt sich das Ordnungsgeld.

Die Passkontrolle durch den Schiedsrichter erfolgt ohne Papiausdruck des ESB. Die Vereine haben die Spielerpässe entsprechend der Mannschaftsaufstellung (ESB) sortiert dem Schiedsrichter zu übergeben. Der Schiedsrichter ist auf fehlende Pässe vor der Passkontrolle aufmerksam zu machen. Spieler, die zu einem Spiel ohne Pass antreten, sind im ESB - Teil 1 - in dem dafür vorgesehenen Feld gesondert aufzuführen. Auf die Verpflichtung zur anschließenden Passvorlage beim Staffelleiter wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. § 32, Abs. 3 SpO/WFLV)

Bei technischen Problemen sind der Staffelleiter und der KV in Kenntnis zu setzen und ersatzweise der analoge SB zu nutzen. Bei der Anwendung des analogen Spielberichtes ist zu beachten,

- der Platzverein ist verpflichtet das Spielergebnis spätestens 1 Std. nach Ende des jeweiligen Spiels in das DFBnet-System (per Telefon bzw. Internet) zu übermitteln (§ 20, Abs. 5 SpO/WFLV). Dies gilt grundsätzlich auch für Spielausfälle bzw. Spielabbrüche.
- die Auswechselspieler sind durch die Vereine einzutragen
- der Spielbericht ist von den beteiligten Vereinen zu unterschreiben
- dem Schiedsrichter ist ein frankierter Briefumschlag mit Anschrift des zuständigen Staffelleiters zum Versand des Spielberichts zu übergeben.
- die beteiligten Vereine sind verpflichtet bis max. zwei Tage nach dem Spiel (Beispiel: Spieltag Sonntag - Eintragung bis Dienstagabend 24:00 Uhr), die Mannschaftsaufstellung einschließlich der Auswechselspieler, im DFBnet entsprechend zu ergänzen und frei zu geben. Der Staffelleiter ergänzt den Spielverlauf und die Auswechslungen und trägt eventuelle Strafen ein. So ist eine fehlerfreie Dokumentation der Sperrstrafen gewährleistet.

## **7. Spielpläne**

Die Spielpläne sind unter [www.DFBnet.org](http://www.DFBnet.org) eingestellt und können gedownloadet werden. Die Ansicht der Spielpläne ist auch unter [www.fussball.de](http://www.fussball.de) möglich.

## **8. Besondere Ereignisse**

Der gastgebende Verein ist bei Eintreten von besonderen Ereignissen (wetterbedingte Platzsperre, kurzfristige Spielabsage etc.) verpflichtet, den Schiedsrichter, den Staffelleiter und den Gastverein unverzüglich telefonisch zu unterrichten.

## 9. Turniere

Alle Turniere der Frauen, Herren, Ü32, Ü40, Ü50 und Ü60 sind spätestens 2 Wochen vorher beim Kreisvorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen. Die Turnierunterlagen (Spielplan und Turnierordnung) können per Post oder digital per E-Mail (nur über das elektronische Postfach im DFBnet) eingereicht werden. Zwecks Schiedsrichteransetzung sind zeitgleich die Turnierunterlagen (Wege wie zu vor), dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses zu übersenden. Der VKSA setzt diese Spiele dann ins DFBnet.

Die Bekanntgabe der Genehmigung erfolgte in der OM-online unter der Rubrik Ordnungsgeld / Kreisvorsitzender. Sollte keine entsprechende Veröffentlichung erscheinen, so gilt das Turnier als nicht genehmigt.

Nach dem Turnier sind die Spielberichte und ein Turnierplan mit Ergebnissen innerhalb von 5 Tagen an den Kreisvorsitzenden zu schicken. Kopien der Spielberichte sollte der Veranstalter aus Sicherheitsgründen aufbewahren.

Bei der Beteiligung von nicht verbandsangehörigen Mannschaften (Dorfturnier - Feuerwehr etc.) sollte der Veranstalter den gesonderten Versicherungsschutz beachten.

Auf der Homepage des Kreises [www.flvwre.de](http://www.flvwre.de) ist unter Formulare, ein digitaler Turnierspielbericht eingestellt (Alfred Karow vom FC RW Dorsten hat diesen SB dem Fußball- und Leichtathletikkreis Recklinghausen zur freien Verfügung gestellt).

## 10. Schiedsrichtereinladung

Zu Meisterschafts-, Pokal-, Turnier- und Freundschaftsspielen werden die Schiedsrichter durch den Kreisschiedsrichterausschuss im DFBnet angesetzt. Die Schiedsrichtereinladungen durch die Vereine entfallen. Bei Spielverlegungen und sonstigen Änderungen sind die Schiedsrichteransetzer und der Schiedsrichter rechtzeitig (bis 72 Stunden vor dem Ereignis schriftlich, per Mail - Elektronisches Postfach -) telefonisch zu informieren. Die angesetzten Schiedsrichter mit Telefonnummer sind unter [www.dfbnet.org](http://www.dfbnet.org) aufzufinden. Bei kurzfristiger Spielverabredung (weniger 72 Stunden) ist das Spiel im DFBnet einzustellen und der Schiedsrichteransetzer per Telefon zu informieren.

Anweisungen des Kreisschiedsrichterausschusses - siehe auch Anhang Nr. 1.

## 11. Einladung der Gastvereine

Eine Einladung des Gastvereines ist durch die Ansetzung im DFBnet nicht erforderlich, es bleibt den Vereinen überlassen eine Einladung zu versenden. Nur bei kurzfristigen Änderungen (weniger 72 Stunden), Spielortverlegung etc., sind die Gäste und auch der Schiedsrichter entsprechend zu informieren. Bei Sonderereignissen am Spieltag (Spielausfall durch Platzsperrung) hat der Heimverein alle Beteiligten rechtzeitig informieren, ein zusätzlicher Aushang am Platz ist als Service zu verstehen.

## 12. Mannschaftsmeldungen - Meldebogen - DFBnet

Vor der Saison sind alle Mannschaften im Meldebogen neu für die kommende Saison anzumelden. Die entsprechenden Meldefenster sind hinterlegt. Aus organisatorischen Gründen ist bei der Meldung der I. Mannschaft zusätzlich ein Haken für die Teilnahme am Krombacher-Pokal (DFB Pokal auf der Kreisebene) zu setzen. Das DFBnet erlaubt nicht, Mannschaften für den Pokal zentral zu erfassen. Teilnahme am Pokal ist Pflicht.

**Meldeschluss für den Kreis Recklinghausen ist abweichend von der Verbandsvorgabe Donnerstag, 7. Juli 2011.**

### **13. Frauenspielbetrieb**

Diese Durchführungsbestimmungen gelten grundsätzlich auch für den Frauenspielbetrieb. Ergänzende Durchführungsbestimmungen für die Frauenkreisliga werden zur Zeit überarbeitet und in der OM-online veröffentlicht.

### **14. Krombacher Pokal / DFB-Pokal auf der Kreisebene**

Die Durchführungsbestimmungen des Krombacher-Pokals - siehe Anhang Nr. 2.

### **15. Pokalspielabrechnungen**

Das Abrechnungsformular ist als Anhang Nr. 3 beigelegt.

### **16. Ü32, Ü40, Ü50 und Ü60**

Die Spiele der **Ü32, Ü40, Ü50 und Ü60**-Mannschaften (auch Turnierspiele und andere Wettbewerbe) sind Freundschaftsspiele. Für diese Spiele können die Vereine sowohl über die Höchstzahl der Auswechselspieler als auch über den Wiedereinsatz bereits ausgewechselter Spieler eine besondere Regelung vereinbaren, welche dem Schiedsrichter vor dem Spiel mitzuteilen ist.

Das jeweilige Mindestalter in den Altersstufen ist einzuhalten. Werden jüngere Spieler eingesetzt, wird ein Ordnungsgeld wegen Spielens ohne Einsatzberechtigung erhoben.

Alle Ü32, Ü40, Ü50 und Ü60 Spiele sind als Freundschaftsspiele ins DFBnet einzustellen.

Die Erstellung von Spielberichten ist Pflicht. Die Spielberichte sind noch in analoger Form auszufertigen und nach Spielende dem Schiedsrichter mit einem adressierten (Anschrift des Staffelleiters Jürgen Lorenz versehen) und frankierten Briefumschlag zu überlassen. Das Spielen ohne amtlich angeforderte Schiedsrichter ist nicht gestattet und zieht ein Ordnungsgeld nach sich. Ausnahmen hiervon bilden die Spiele auf dem Kleinfeld (nicht Kleinfeldturniere). Hier wird auf eine Schiedsrichteransetzung durch den KSA verzichtet.

### **17. Sportplätze**

Sportplätze, welche die Mindestmaße von 100 m x 64 m unterschreiten, können zum Meisterschaftsspielbetrieb nicht zugelassen werden. Über evtl. Genehmigungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der KFA. Diesbezügliche Anträge müssen rechtzeitig vor Beginn der Meisterschaftsspiele gestellt werden.

Wenn ein Platz kurzfristig oder mehrmals gesperrt wird oder unbespielbar gewesen ist, kann die spielleitende Stelle die Durchführung eines Spiels auf einem von ihr zu bestimmenden anderen Platz anordnen. Dies kann auch kurzfristig außerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgen.

Jeder Mannschaft eines Vereins wird mit Veröffentlichung des Spielplanes im DFBnet eine Spielstätte zugewiesen. Abweichungen davon sind dem Gastverein und dem Schiedsrichter rechtzeitig bekannt zu geben (ggf. telefonisch).

Vereine, die über mehrere Plätze verfügen, sind verpflichtet, zur Durchführung von Pflichtspielen grundsätzlich den Rasenplatz zu benutzen.

Bei festgestellter Unbespielbarkeit oder Sperrung des Rasenplatzes durch den Eigentümer muss auf einen anderen Platz ausgewichen werden, wobei folgende Rangfolge zu beachten ist:

weiterer Rasenplatz - Kunstrasenplatz - Hartplatz

Wird für ein Pflichtspiel auf einen Kunstrasenplatz ausgewichen, dann ist der Heimverein verpflichtet, den Gastverein sowie den Schiedsrichter über die neue Spielstätte zu informieren.

Auf Kunstrasenplätzen ist die Benutzung von Schuhen mit Metallstollen nicht gestattet. Die Kontrolle hierüber obliegt dem Heimverein.

Der Platzverein hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Ausweichplatz zur Verfügung steht.

Wenn eine Kommune einen ihr gehörenden Platz sperrt, ist eine Anreise des Schiedsrichters nicht mehr erforderlich. Bei vereinseigenen Plätzen entscheiden über die Bespielbarkeit der Schiedsrichter, der Vertreter des Fußballkreises und der Vertreter des Vereins.

Von jedem Spielausfall ist der zuständige Staffelleiter unverzüglich telefonisch zu verständigen. Bei Nichtbeachtung wird ein Ordnungsgeld verhängt.

Die Bescheinigung über eine Platzsperrung ist dem zuständigen Staffelleiter umgehend zuzusenden.

## **18. Trikot: Werbung, Nummerierung**

Trikotwerbung ist grundsätzlich durch den Kreisvorsitzenden zu genehmigen. Das Antragsformular zur Genehmigung der Werbung auf Spielkleidung finden Sie auf der Kreis-Homepage <http://www.flvwre.de> in der Rubrik 'Download'. Gebühren fallen bei der Genehmigung nicht mehr an. Vereine zahlen ab dem 01.07.2011 eine Werbepauschale.

Die Trikots sind mit sich nicht wiederholenden Nummern zu beschriften. Erlaubt wird die Durchnummerierung einer Mannschaft, z. B. von 1 bis zur Nr. 29. Nummern wie 66, 88 und 99 sind nicht zulässig!

### **Trikotärmelwerbung**

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom 01.03.2011 beschlossen, dass die Trikotärmelwerbung für einen Ärmel ab der Spielzeit 2011/2012 bis auf Widerruf für alle Vereine in den Staffeln des FLVW freigegeben wird.

Der Widerruf – insbesondere bei einem gemeinsamen Liga-, Spielklassen -oder Wettbewerbs-Sponsor – erfolgt jeweils spätestens bis zum 01.01. eines Jahres mit Wirkung für die darauffolgende(n) Spielzeit(en).

Bezüglich der Trikotärmelwerbung müssen die Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung der DFB-Durchführungsbestimmungen beachtet werden.

Auszug aus den Durchführungsbestimmungen des DFB (§11)

Werbung auf dem Trikotärmel ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig. Die Werbefläche des Trikotärmels darf jeweils 100 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engst möglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.

## **19. Kreisaufsicht**

Bevor eine Kreisaufsicht zu einem Spiel angefordert wird, sollten die beteiligten Vereine im Vorfeld der Begegnung deeskalierende Maßnahmen ergreifen. Hier sollten insbesondere die beteiligten Vereine Schlichtungsgespräche miteinander führen und die Trainer / Betreuer positiv auf ihre Spieler einwirken. Die Einbindung des Problemlöser steht den Vereinen frei. Sollten nach diesen Maßnahmen noch berechnigte Befürchtungen eines eskalierenden Spiels bestehen, können die beteiligten Vereine einen Antrag auf Kreisaufsicht beim Kreisvorsitzenden stellen. Alternativ besteht die Möglichkeit beim VKSA die Ansetzung eines Schiedsrichtergespanns anzufordern. Die Kosten für die Schiedsrichterassistenten trägt der anfordernde Verein.

## **20. Elektronisches Postfach**

Die Kommunikation per Mail Verkehr findet seit dem 1. Januar 2010 - laut Beschluss der ständigen Konferenz vom 12.12.2009 - über das elektronische Postfach statt. Nur die sportrechtlichen Ver-

fahren sind noch wie bisher auf postalischen Wegen durchzuführen. Siehe auch Einsprüche - Verfahrensabläufe. Die geschlossene Benutzergruppe dieser elektronischen Postfächer gewährleistet den Empfang der Mails und ist durch den Absender jederzeit zu kontrollieren. Zudem werden alle spieltechnischen Änderungen im DFBnet als Info-Mail an die beteiligten Vereine ins E-Postfach gesendet. Einladungen, Spielverlegungen (Zustimmung beider Vereine), sonstige Änderungen sind als Mails über das E-Postfach zulässig.

## **21. Einsprüche - Verfahrensabläufe**

Siehe Anhang Nr. 4

## **22. Sicherungsmaßnahmen - Platzverein**

Der Heimverein hat für die notwendige Sicherheit auf der Platzanlage zu sorgen. Ein entsprechender Ordnungsdienst ist durch den Heimverein zu gewährleisten. Sollten Ausschreitungen dennoch stattfinden, wird nach dem Verursacherprinzip ein entsprechendes Sportgerichtsverfahren eingeleitet.

Das Abbrennen von bengalischem oder sonstigem Feuerwerk, der Gebrauch von jeglichen Schusswaffen und werfen von Gegenständen ist auf allen Platzanlagen untersagt und führt zu sport- und zivilrechtlichen Verfahren.

Soweit der Platzverein bei der Durchführung von Spielen aller Art Alkohol ausschenkt oder Alkoholausschank durch Dritte duldet, geschieht dies auf eigene Gefahr.

## **23. Spielberechtigung von A-Junioren / Juniorinnen für Seniorenmannschaften**

### **Auszug aus der Jugendspielordnung des WFLV**

§ 15 Spielberechtigung von Junioren für Herren- bzw. Frauenmannschaften

(1) Junioren dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft spielen. Ein Junior, der trotzdem in einem Spiel der Herren- bzw. Frauenmannschaft mitwirkt, ist als nicht spielberechtigter Junior anzusehen. Seinen Verein treffen die spieltechnischen Folgen nach den Vorschriften der maßgeblichen Spielordnung.

(2) A-Junioren des älteren Jahrgangs bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann der zuständige Verbandsjugendausschuss eine Spielerlaubnis für die 1. Herren- bzw. 1. Frauenmannschaft ihres Vereins, bzw. für die 2. Mannschaft erteilen, wenn die erste Mannschaft in den Lizenzligen, der 3. Liga oder der Herren-Regionalliga spielt.

Sollte die 1. Herren- bzw. 1. Frauenmannschaft vor dem 1. Meisterschaftsspiel vom Spielbetrieb zurückgezogen werden, geht die Spielerlaubnis auf die 2. Mannschaft über.

Soweit bei B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs die 2. Mannschaft ihres Vereins in der 2. Bundesliga spielt, gilt diese Spielerlaubnis auch für die 2. Mannschaft.

Aus Gründen der besonderen Talentförderung kann eine Spielerlaubnis für die 1. Herrenmannschaft auch für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die einer DFB- oder Verbandsauswahl angehören, oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7 b) JO/DFB besitzen, erteilt werden.

Für den Einsatz von B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs in der 1. oder 2. Frauen-Bundesliga gelten die Bestimmungen des § 6 Nr. 2 Abs. 8 der JO/DFB.

Die Spielerlaubnis wird in allen Fällen unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

a) schriftlicher Antrag des Vereins an die Verbandsgeschäftsstelle mit Zustimmungserklärung des Vereinsjugendobmanns;

b) eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom Landesverband anerkannten Sportarztes, soweit der Junior das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Gehört der Junior bzw. die Juniorin einem Verein an, der in der laufenden Saison mit keiner A-Juniorenmannschaft bzw. mit keiner B-Juniorinnenmannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb teilnimmt, so muss der Junior bzw. die Juniorin entweder bereits seit zwölf Monaten für den beantragenden Verein spielberechtigt sein oder für diesen Verein eine Spielberechtigung von insgesamt mindestens zwei Jahren besessen haben. Ausgenommen hiervon sind Spieler, die seit zwei Jahren keine Spiele mehr bestritten haben.

Eine Spielerlaubnis kann bereits vor Beginn des Spieljahres der Junioren, frühestens zum 01.07., erteilt werden.

(3) Ein Junior des älteren A-Junioren- bzw. des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs ist unter Verzicht auf die Voraussetzungen der Absätze 2 a) und b) ab 01.04. des laufenden Spieljahres für alle Herren- bzw. Frauenmannschaften seines Vereins spielberechtigt.

A-Juniorinnen bleiben bis 30.06.2010 für alle Frauenmannschaften spielberechtigt.

(4) Gehört der Junior in den Fällen der Absätze 2 und 3 einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung auch auf die Lizenzligamannschaften seines Vereins, wenn ihm auch die nach dem Lizenzspielerstatut erforderliche Spielberechtigung erteilt wird.

Gehört die Juniorin im Falle des Absatzes 2 einem Verein der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga an, so kann die Ausnahmegenehmigung auf die nächst höhere Frauenmannschaft ihres Vereins unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga ausgedehnt werden. In einem Spiel können jedoch nur zwei Spielerinnen unter Beachtung des § 14 SpO/DFB eingesetzt werden. Sollte die zweite Mannschaft in der 2. Frauen-Bundesliga spielen ist der Einsatz in einer dritten Mannschaft nicht möglich.

(5) Für den Junior gelten weiterhin die Bestimmungen der Jugendspielordnung, insbesondere die Bestimmungen des § 16 Abs. 9.

Er behält den Spielerpass, in dem ein entsprechender Vermerk einzutragen ist. Bei einem Einsatz in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft unterliegt er für sportliche Vergehen den Bestimmungen der Senioren.

(6) Ein Junior, welcher nach Absatz 2 oder 3 für eine Herren- bzw. Frauenmannschaft spielberechtigt wird, verliert dadurch nicht die Spielberechtigung für die A-Juniorenmannschaft bzw. die B-Juniorinnenmannschaft seines Vereins und für Auswahlspiele jeglicher Art der A-Junioren bzw. B-Juniorinnen.

(7) Wegen Verwendung eines Juniors mit einer Spielberechtigung nach Absatz 2 oder 3 in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft oder A-Juniorenmannschaft bzw. B-Juniorinnenmannschaft seines Vereins darf weder ein Junioren- noch ein Seniorenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.

(8) Junioren des älteren A-Junioren- bzw. des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spieler bzw. Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

Das Merkblatt mit den wichtigsten Regelungen zur Seniorenerklärung sowie das Antragsformular finden Sie u. a. auf der Kreis-Homepage <http://www.flvwre.de> / Senioren / "Download".

## **24. Kontaktdaten des Kreises**

Auf der HP des Kreises unter [www.flvwre.de](http://www.flvwre.de) sind in der Rubrik 'Kontakte' die Daten der Funktionsträger einzusehen.

Im Anhang Nr. 5 sind die wichtigsten Kontakte für den Seniorenspielbetrieb aufgelistet.

## **25. Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen**

Die Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des FLVW, WFLV und DFB sind einzuhalten. Die Durchführungsbestimmungen des Kreises Recklinghausen ergänzen die vorgeannten Rechtsgrundlagen. Die aktuellen Rechtsgrundlagen sind auf der FLVWRE-, FLVW-, WFLV- und DFB- Homepage einzusehen und zu downloaden.

**Recklinghausen, im Juni 2011**

### **Kreisfußballausschuss**

Dukat, Matthey, Herholz, Humme, Lorenz, Mermann, Groothus, Trockel

## Durchführungsbestimmungen für Spiele im Seniorenbereich des Kreises Recklinghausen

### für die Spielzeit 2011/2012 (Schiedsrichteransetzungen)

#### 1. Schiedsrichteransetzungen –Zuständigkeiten-

Spielklasse	MS- Re	MS- Borken	FS-Re	FS-Borken
Westfalenliga	Gettke	Gettke	Gettke	Gettke
Landesliga	Gettke	Gettke	Gettke	Gettke
Bezirksklasse	Gettke	Gettke	Gettke	Schlautmann
Kreisliga A	Gettke	Gettke	Gettke	Schlautmann
Kreisliga B	Dittrich	Schlautmann	Dittrich	Schlautmann
Kreisliga C	Tribowski	Schlautmann	Tribowski	Schlautmann
Pokalspiele	Gettke	Gettke	Entfällt	Entfällt
Turniere	Entfällt	Entfällt	Gettke	Schlautmann
Assistenten	Gettke	Gettke	Gettke	Schlautmann
Frauen	Tribowski	Schlautmann	Tribowski	Schlautmann
Altherren	Dittrich	Schlautmann	Dittrich	Schlautmann

### Anschriften:

Ansetzer Gettke: Tel.015123572484, [frankgettke@freenet.de](mailto:frankgettke@freenet.de)

Ansetzer Schlautmann: Tel. 01786666664 [km.schlautmann@web.de](mailto:km.schlautmann@web.de)

Ansetzer Dittrich: Tel. 01737007395 [dieter.dittrich@gmx.de](mailto:dieter.dittrich@gmx.de)

Ansetzer Tribowski: Tel. 01782583206 [yvonne-markus@versanet.de](mailto:yvonne-markus@versanet.de)

Hotline: 017683103612

## 2. Eingabe von Freundschaftsspielen/Turniere ins DFBnet

- Alle Freundschaftsspiele sind vom Heimverein so rechtzeitig in das DFBnet einzustellen, dass eine Schiedsrichteranzetzung problemlos erfolgen kann. Kurzfristig verabredete Freundschaftsspiele sind ebenfalls stets ins DFBnet einzugeben. Es ist hinsichtlich einer SR-Ansetzung mit dem zuständigen SR-Ansetzer telefonisch Kontakt aufzunehmen, falls die Eingabe ins System weniger als 72 Stunden vor dem geplanten Spielbeginn erfolgt.

Bei Freundschaftsspielen ab **Bezirksliga** aufwärts, bitte unter der Rubrik Schiedsrichteranzetzungsmodus „ANSETZUNG AUS KREIS HEIMVEREIN“ anklicken. Nur so ist sichergestellt, dass die Ansetzungen durch den KSA Recklinghausen erfolgen. Bei der Auswahl „STANDARDANSETZUNGEN“ erfolgt eine Schiedsrichteranzetzung durch den Verband, verbunden in der Regel mit höheren Kosten.

- Die Turniere einschließlich Stadtmeisterschaften werden **nicht** von den Vereinen ins DFBnet eingegeben. Hier erfolgt eine Meldung per Mail an das elektronische Postfach des VKSA Andreas Mermann mit Spielplan und Turnierordnung. Eine SR-Ansetzung erfolgt nur dann, wenn der Kreisvorsitzende das Turnier genehmigt hat.
- Fällt ein Spiel bzw. ein Turnier (egal aus welchem Grund) aus bzw. wird das Spiel verlegt, ist in jedem Fall der angesetzte Schiedsrichter durch den Heimverein telefonisch zu informieren. Eine Information an den Ansetzer wird dadurch entbehrlich. Eine Benachrichtigung hat nur dann zu erfolgen, wenn ein Schiedsrichter bereits angesetzt worden ist. Sofern es sich um ein Freundschaftsspiel handelt und das Spiel ausfällt, kann es im DFBnet durch den Heimverein gelöscht werden.
- Rückfragen zu Schiedsrichteranzetzungen bei Freundschaftsspielen sind grundsätzlich beim zuständigen Schiedsrichtersachbearbeiter zu tätigen. **Die Hotline steht nur während des Meisterschafts-Spielbetriebes zur Verfügung.**

## 3. Ansetzungen von Meisterschafts- und Pokalspielen

- Die Eingaben ins DFBnet erfolgen durch die Staffelleiter. Die Ansetzungen von Schiedsrichtern werden automatisch durch den jeweiligen zuständigen Schiedsrichteranzetzer vorgenommen. In den Kreisligen A erfolgt weiterhin ein Austausch von Schiedsrichtern mit den Nachbarkreisen.

- Fällt ein Spiel aus bzw. wird es verlegt, ist in jedem Fall der angesetzte Schiedsrichter durch den Heimverein telefonisch zu informieren. Eine Information an den Ansetzer wird dadurch entbehrlich. Eine Benachrichtigung hat nur dann zu erfolgen wenn ein Schiedsrichter bereits angesetzt worden ist.
- Rückfragen zu Schiedsrichteransetzungen erfolgen an den Wochentagen beim zuständigen Schiedsrichteransetzer. Am Wochenende - von Freitag 09.00 Uhr bis Sonntag 17.00 Uhr- ist die Hotline zu kontaktieren.

#### **4. Fehlen von Schiedsrichtern**

##### 4.1 Freundschaftsspiele

- Falls der angesetzte Schiedsrichter ausbleibt, ist nach § 5 der Schiedsrichterordnung zu verfahren. Ist kein neutraler SR anwesend, so müssen sich die Vereine auf einen nicht neutralen, amtlich bestätigten SR einigen. Bei Fehlen eines amtlich bestätigten SR müssen sich -abweichend von § 5 Abs. 6 SRO/WFLV- die Vereine auf einen nicht amtlich bestätigten SR (Spielleiter) einigen. Bei gleichen Voraussetzungen (nicht neutraler / nicht amtlicher SR) ist die Einigung durch Losverfahren herbeizuführen. Hierbei sind als vorrangige Qualifikationen eine gültige Fußballtrainer- bzw. Fußballübungsleiterlizenz oder die Spielleiterausbildung des FLVW-Kreises Recklinghausen zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Einigung ist vor Spielbeginn in den Spielbericht unter "Besondere Anmerkungen" einzutragen und durch Unterschrift beider Vereine zu bestätigen!
- Ein Anruf an den Schiedsrichteransetzer ist entbehrlich. Bei Turnieren sollte der zuständige Schiedsrichteransetzer in jedem Fall kontaktiert werden.

##### 4.2 Meisterschaftsspiele

- Sofern es sich um Spiele der Senioren Kreisliga C handelt muss in jedem Fall gespielt werden. Ein Anruf bei der Hotline ist entbehrlich.

Das Spiel darf nicht ausfallen. Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

Falls der angesetzte Schiedsrichter ausbleibt, ist nach § 5 der Schiedsrichterordnung zu verfahren. Ist kein neutraler SR anwesend, so müssen sich die Vereine auf einen nicht neutralen, amtlich bestätigten SR einigen. Bei Fehlen eines amtlich bestätigten SR müssen sich -abweichend von § 5 Abs. 6 SRO/WFLV- die Vereine auf einen nicht amtlich bestätigten SR (Spielleiter) einigen. Bei gleichen Voraussetzungen (nicht neutraler / nicht amtlicher SR) ist die Einigung durch Losverfahren herbeizuführen. Hierbei sind als vorrangige Qualifikationen eine gültige Fußballtrainer- bzw. Fußballübungsleiterlizenz oder die Spielleiterausbildung des FLVW-Kreises Recklinghausen zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Einigung ist vor dem Spiel im elektronischen Spielbericht (durch Bestätigung des Buttons „Nichtantritt Schiedsrichter“ von beiden Vereinen) unter "Besondere Anmerkungen" einzutragen und nach dem Spiel von beiden Vereinen elektronisch zu bestätigen. Dabei ist unter „Besondere Anmerkungen“ auch die Anschrift des Spielleiters einzutragen.

- Bei Spielen der Senioren Kreisliga B und aufwärts ist bei Ausbleiben des Schiedsrichters die Hotline zu kontaktieren. Kann kein Schiedsrichter zur Verfügung gestellt werden ist wie o.a. zu verfahren. Kommt keine Einigung der Vereine zustande, fällt das Spiel aus. Unter Bemerkungen zum Spiel ist im Spielbericht der Vorgang entsprechend zu dokumentieren.

## **5. Ansetzung von Schiedsrichtergespannen**

### 5.1 Freundschaftsspielen

- Bei Heimspielen von Vereinen ab Landesliga aufwärts gegen klassengleiche bzw. höherklassige Vereine wird in jedem Fall ein SR-Gespann eingesetzt. Ansonsten erfolgt nur bei Anforderung der Vereine ein SR-Gespann.
- Bei Endspielen von Turnieren einschl. Stadtmeisterschaften werden ebenfalls SR-Gespanne angesetzt.
- Der KSA behält sich vor, zu Trainingszwecken auch bei anderen Spielen, SR-Assistenten – ohne Entschädigung- einzusetzen.
- Benefizspiele bzw. Spiele unterhalb der Landesliga gegen höherklassige Mannschaften ab NRW-Liga aufwärts werden ebenfalls mit SR-Gespannen besetzt.

### 5.2 Meisterschafts- und Pokalspiele

- Bei Meisterschaftsspielen unterhalb der Landesliga erfolgt nur auf besondere Anforderung eine Ansetzung im SR-Gespann. Die Kosten der SR-Assistenten trägt der anfordernde Verein.
- Bei Pokalspielen auf Kreisebene erfolgt eine Ansetzung im Gespann erst ab den Halbfinalspielen. Ansonsten nur auf Anforderung. Die Kosten der SR-Assistenten trägt der anfordernde Verein.

Recklinghausen, den 21.06.2011

*gez. Andreas Mermann*

Vorsitzender Kreisschiedsrichterausschuss

## KROMBACHER POKAL FLVW-Kreis 27 - Recklinghausen

### Durchführungsbestimmungen für die DFB-Pokalspiele auf Kreisebene des FLVW Kreis

#### 27 Recklinghausen - Spieljahr 2011/2012 – für die DFB-Pokal-Saison 2013/214

1. Alle an den Meisterschaftsspielen des Verbandes und des FLVW Kreis 27 Recklinghausen teilnehmenden Vereine sind mit ihren 1. Mannschaften zur Teilnahme an den DFB-Pokalspielen (Krombacherpokal) auf Kreisebene verpflichtet (§ 57 SpO/WFLV).
2. Die DFB-Pokalspiele auf Kreisebene werden in sechs Spielrunden ausgetragen.
3. Der klassenniedrige Verein hat in den sechs Spielrunden Heimrecht. Bei Klassengleichheit hat der erst gezogene Verein Heimrecht.
4. Endet ein DFB-Pokalspiel unentschieden, wird es um zweimal 15 Minuten verlängert, ist danach ein Sieger nicht ermittelt, wird er durch Elfmeterschießen festgestellt. (§ 56 und § 58 SpO/WFLV). Eine Verkürzung der Spielzeit ist unzulässig.
5. Die Spiele um Platz 3 und das Kreispokalendspiel sind keine „echten“ DFB-Pokalspiele.

Für diese Spiele legt der Kreisvorstand die Spielorte fest.

Im Spiel um Platz 3 wird der dritte Verein ermittelt, der an den DFB-Pokalspielen auf Verbandsebene teilnimmt.

Im Kreispokalendspiel wird der Kreispokalsieger ermittelt.

Spieldauer für diese Spiele: 2 x 45 Min, ggf. mit anschließendem Elfmeterschießen zur Spielentscheidung.

6. Losmodus: Auf Kreisebene findet unter sämtlichen teilnehmenden Vereinen eine echte Auslosung der einzelnen Runde statt (gemäß § 58 SpO/WFLV).

Die 1. Runde (Qualifizierungsrunde) „Gruppe Borken beginnt mit 8 Spielen.

Die 1. Runde (Qualifizierungsrunde) „Gruppe Recklinghausen“ beginnt mit 13 Spielen.

Mannschaften der Kreisligen C bekommen in der ersten Runde eine Mannschaft aus den Kreisligen B und A zu gelost. Den verbleibenden B-Ligisten wird eine Mannschaft aus den Bezirks- und Kreisligen A zu gelost. Anschließend wird frei gelost.

Die 2. Runde wird in beiden Gruppen frei gelost.

Ab der 3. Runde werden die beiden Gruppen zusammengeführt.

Alle Paarungen werden aus einem Lostopf gezogen.

7. Spielen mehrere Mannschaften auf derselben Sportanlage, dann wird die zuletzt gezogene Paarung dem angesetzten Spieltag vorgezogen.

Der Pokalspielleiter legt den Spieltag fest.

8. Die Vereine können DFB-Pokalspiele bei einer gegenseitigen schriftlichen Einigung zu einem früheren als dem angesetzten Termin aber auch in der folgenden Woche nach dem angesetzten Termin austragen.

Anträge auf Verlegung oder Änderung der Anstoßzeit sind im Einvernehmen beider Spielpartner rechtzeitig dem Pokalspielleiter schriftlich vorzulegen.

Frist: Fünf Tage vor dem angesetzten Spieltag bzw. vor dem vorgezogenen Spieltermin.

Bei Spielüberschneidungen (Pflichtspiele) oder aus anderen Gründen hat der Pokalspielleiter jederzeit das Recht, Spiele auf einen anderen (als den angesetzten) Termin zu verlegen.

9. Die Kreispokalspiele werden bei der zentralen Auslosung ermittelt, im DFBnet angesetzt und in der OM-online veröffentlicht.

Die Schiedsrichter werden im DFBnet durch den KSA angesetzt.

10. Mannschaften, die zu den ordnungsgemäß angesetzten DFB-Pokalspielen nicht antreten, scheiden aus dem laufenden Wettbewerb aus.
11. Entscheidend für die Teilnahme eines Spielers an diesem Wettbewerb ist sein Spielberechtigungsdatum für Freundschaftsspiele des einsetzenden Vereins.
12. Bei fehlendem Spielerpass ist es nicht gestattet, die Passnummer von einer Liste in den Spielbericht einzutragen.
13. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.

Findet ein Spiel auf einem neutralen Platz statt, so sorgt die zuerst genannte Mannschaft in der Spielpaarung für unterschiedliche Spielkleidung.

14. Alle Mannschaften haben zu den Spielen mit Rückennummern auf der Spielkleidung anzutreten.
15. Die Spielberichte werden im DFBnet erstellt.

Wenn aus technischen Gründen kein elektronischer Spielbericht erstellt werden kann dann gilt: von jedem Spiel ist ein Spielbericht mit drei Durchschriften zu fertigen.

SB-Original und eine Durchschrift an den Pokalspielleiter,

Friedhelm Dukat

Bockholter Straße 22

45659 Recklinghausen

Die 2. Durchschrift für den Gastverein und die dritte Durchschrift verbleibt beim Platzverein zur Aufbewahrung.

Der Schiedsrichter erhält vom gastgebenden Verein vor dem Spiel einen ausreichend frankierten, an den Pokalspielleiter adressierten Briefumschlag für den Versand der Spielberichte.

17. Die Spielabrechnung erfolgt nach der Finanzordnung FLVW. Der gastgebende Verein entscheidet über die Höhe der Eintrittspreise.

(Vorschlag des KFA Eintrittspreis = 4,- Euro für Vollzahler).

18. Ansonsten gelten die Durchführungsbestimmungen des VFA/VSA Westfalen.

Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V.  
 Kreis 27 Recklinghausen

Kreiskassierer  
 Klaus Roschkowski  
 Dürerstrasse 38  
 45659 Recklinghausen



Abrechnung des DFB-Pokal-Spiels auf Kreisebene

zwischen.....und .....

auf dem Sportplatz in.....am.....

**Einnahmen:**

.....Karten zu .....€ = .....€

.....Karten zu .....€ = .....€

.....Karten zu .....€ = .....€

Summe der Einnahmen: .....€

Abzüglich 6,54 % Umsatzsteuer .....€

Nettoeinnahmen: \_\_\_\_\_ €

**Hiervon erhalten gemäß Finanzordnung FLVW:**

a) Kreis Recklinghausen 10 % .....€

b) Platzverein 45 % .....€

c) Gastverein 45 % .....€

Summe: .....€

**Die Richtigkeit vorstehender Abrechnung wird bescheinigt:**

.....  
 Datum Platzverein Gastverein

- Das Original dieser Abrechnung ist seitens des Platzvereins umgehend nach dem Spiel dem Kreiskassenwart an obige Adresse zuzusenden ! –

## 2. Spielabgaben

- a) Von den Meisterschaftsspielen führen die Vereine der Amateurlklassen eine 5%ige Wettspielabgabe (entfällt bei Pauschale), von den DFB-Pokalspielen eine 10%ige Abgabe ab. Abgabepflichtig sind außerdem die vom Verband oder Kreis genehmigten Vereinspokalturniere. Freundschaftsspiele sind nicht abgabepflichtig.
- b) Die Abgaben sind von der Brutto-Einnahme nach vorherigem Abzug der Mehrwertsteuer (soweit der Verein veranlagungspflichtig ist) für alle verkauften Eintrittskarten zu errechnen. Die Einnahmeabrechnung ist innerhalb von 5 Tagen nach dem Spiel bei der zuständigen Stelle einzureichen. Zuständig ist der Kreis, in dessen Bereich das Spiel zur Austragung gekommen ist. Die Überweisung der Abgabe muss bis Ende des Monats erfolgen.
- c) Für alle Spiele und Veranstaltungen dürfen nur Karten von den vom Verband zugelassenen Druckereien verwendet werden. Die Mitgliedschaft des Veranstalters im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. muss sich aus dem Aufdruck auf den Eintrittskarten ergeben.
- d) Der Platzverein oder der mit der Durchführung eines Spieles beauftragte Verein ist für die ordnungsgemäße Abrechnung und Überweisung verantwortlich.
- e) Hat der Kreis für seinen Bereich beschlossen, Pauschalbeträge oder Gebühren gem. § 18 der Finanzordnung zu erheben, finden die vorgehenden Bestimmungen a) bis d) keine Anwendung.

## III. Regelung der Spielabrechnungen

Von allen Spielen, die amtlich von der Verwaltungsstelle des Verbandes oder der Kreise angeordnet werden, sind Abgaben zu leisten. Bei der Festsetzung der Eintrittspreise dürfen vom Verband festgesetzte Eintrittspreise nicht unterschritten werden.

Bei DFB-Pokalspielen, Wiederholungs- und Entscheidungsspielen müssen die Mitglieder des Platzvereins den vollen Eintrittspreis zahlen. Vereinsseitige Vergünstigungen für diese Spiele sind unzulässig.

### 1. Meisterschaftsspiele

Die nach Abzug einer etwa zu zahlenden Mehrwertsteuer sich ergebende Einnahme verbleibt den Platzvereinen. Hiervon haben sie an die zuständige Kreiskasse 5% abzuführen (entfällt bei Pauschale).

### 2. Für DFB-Vereinspokal-, Wiederholungs- und Entscheidungsspiele sowie Kreispokalspiele gilt folgende Regelung:

Die Abrechnung ist von beiden Seiten gemeinsam durchzuführen. Von der Bruttoeinnahme sind die Umsatzsteuer (soweit erforderlich) und die Verbandsabgabe abzuziehen. Die Verbandsabgabe beträgt bei DFB-Vereinspokalspielen 10% von der Bruttoeinnahme, bei Wiederholungs- und Entscheidungsspielen 33 1/3 %.

Sie ist innerhalb von 10 Tagen zu überweisen. Der dann noch verbleibende Betrag ist zu gleichen Teilen unter den beiden Vereinen aufzuteilen.

Der Gastgeber bestreitet aus seinem Anteil die Kosten für Platzaufbau, Kassierungs- und Ordnungsdienst, Werbung, Halbzeitgetränke sowie Schiedsrichter- und Assistentenkosten; der Gast aus seinem Anteil die An- und Abreise.

Ein Defizitausgleich erfolgt nicht.

Die Kreise können bei Wiederholungs- und Entscheidungsspielen auf Kreisebene auf die Abgabe ganz oder teilweise verzichten. Sie können Pauschalbeträge festsetzen.

Finden Entscheidungs- und/oder Wiederholungsspiele auf neutralem Platz statt, stehen dem ausrichtenden Verein vorab 15% von der Bruttoeinnahme zu, und zwar vor Berücksichtigung der Verbandsabgabe. Reicht die dann verbleibende Bruttoeinnahme für die Bestreitung der Schieds- und Linienrichterkosten nicht aus, so haben die am Spiel beteiligten Vereine das Defizit je zur Hälfte auszugleichen.

Auszug aus der „Steuerfibel“ des Deutschen Fußball-Bundes, Ausgabe 2004:

### 5.2.1 Besonderheiten bei Spielen mit Einnahmerteilung

Bei Sportveranstaltungen auf eigenem Platz ist der Platzverein als Unternehmer anzusehen und mit den gesamten Veranstaltungseinnahmen zur Umsatzsteuer (USt) heranzuziehen. Ist der Platzverein nicht umsatzsteuerpflichtig (z.B. Kleinunternehmer), dann entfällt die Umsatzsteuerpflicht aus diesen Veranstaltungseinnahmen auch für den beteiligten Gastverein. Der Gastverein hat die ihm aus dieser Veranstaltung zufließenden Beträge also nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen (R 16 Abs. 4 UStR 2000).

Bei Sportveranstaltungen auf fremdem Platz hat der mit der Durchführung der Veranstaltung und insbesondere mit der Erledigung der Kassengeschäfte und der Abrechnung beauftragte Verein als Unternehmer die gesamten Veranstaltungseinnahmen der USt zu unterwerfen, während der andere Verein den an ihm ausgezahlten Einnahmeanteil nicht der USt zu unterwerfen hat.

Nach diesen Grundsätzen ist auch zu verfahren, wenn bei Sportveranstaltungen nicht einer der beteiligten Vereine, sondern der jeweilige Verband als Veranstalter auftritt. Das bedeutet, dass der veranstaltende Verband die Gesamteinnahmen versteuert, während die Einnahmeanteile der beteiligten Vereine nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden (R 16 Abs. 4 Satz 4 UStR 2000).

Das Verfahren vor den Verwaltungsstellen  
und der Kreisspruchkammer  
im Fußballkreis Recklinghausen (27)

Die wichtigsten Grundsätze

Um einen geordneten Spielbetrieb in den verschiedenen Fußball-Ligen zu gewährleisten, haben der Deutsche Fußball-Bund (**DFB**), der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband (**WFLV**) und der Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen (**FLVW**) umfangreiche Satzungen und Ordnungen erlassen, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des jeweiligen Verbandes abgerufen werden können. Von besonderer Bedeutung im täglichen Spielbetrieb der Kreis- und auch Bezirksligen sind dabei die Spielordnung (**SpO**), die Schiedsrichterordnung (**SRO**) und die Rechts- und Verfahrensordnung (**RuVO**) des WFLV. Diese liegen in gedruckter Form im „roten Buch“ vor, das daneben weitere Satzungen und Ordnungen enthält. Leider erscheinen die Nachlieferungen nicht immer zeitnah, so dass die jeweils aktuelle Fassung der Vorschriften besser im Internet nachgeschlagen wird. Zur Zeit gibt das „rote Buch“ den Stand von November 2010 wieder.

Daneben sind noch die **Fußballordnung des FLVW** und die **Durchführungsbestimmungen** des FLVW und des Fußball-Kreises Recklinghausen zu beachten, die man aber erst einmal in einer der „OM“ finden muss. All diese Ordnungen sind teilweise nicht leicht verständlich. Durch die zuletzt vorgenommene Eingliederung vieler Vorschriften aus der Spielordnung in die Rechts- und Verfahrensordnung ist die Systematik allerdings deutlich verbessert worden. An einer kommentierten Ausgabe oder einer geordneten Sammlung von Entscheidungen dazu fehlt es bisher. Um den Vereinen, deren Vertretern und den aktiven Spielern und Trainern eine Hilfe an die Hand zu geben, sind im Folgenden die Grundsätze dargestellt, nach denen im Fußballkreis 27 (Recklinghausen) **im Seniorenbereich** verfahren wird.

**Die Ausführungen sind mit der zuständigen Verbandsspruchkammer (VSK) abgestimmt, erheben aber dennoch keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit und ersetzen in keinem Fall das Lesen der entsprechenden Vorschriften. Sie begründen auch keinen Vertrauensschutz.**

Die Ausführungen gelten sinngemäß auch für den überkreislichen Spielbetrieb.

# I. Allgemeines

**Spielleitende Stelle** im Spielbetrieb **eines Kreises** im Sinne der Spielordnung ist grundsätzlich der Kreisvorsitzende<sup>1</sup>, im **überkreislichen Spielbetrieb** der Verbands-Fußballausschuss (VFA)<sup>2</sup>. Für die „fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben“ können<sup>3</sup> (überkreislich: müssen<sup>4</sup>) **Staffelleiter** eingesetzt werden. Diese sind dann faktisch „spielleitende Stellen“.

Während die Beisitzer im Fußballausschuss zwingend auch Aufgaben eines Staffelleiters wahrzunehmen haben<sup>5</sup>, müssen umgekehrt die Staffelleiter nicht unbedingt auch Mitglieder im jeweils zuständigen Fußballausschuss sein, wie sich aus der Formulierung „weiterer (Staffelleiter)“ in den §§ 2 und 7 FO ergibt. Im Fußballkreis Recklinghausen sind mehrere Staffelleiter benannt worden.

**Spielleitende Stellen** sind im FLVW Kreis Recklinghausen mithin:

- für Meisterschaftsspiele: der jeweils zuständige Staffelleiter
- für Pokalspiele: der Pokalspielleiter
- für Freundschaftsspiele: der Kreisvorsitzende (KV)
- für Spiele der Alten Herren und der Altliga: der Staffelleiter.

**!** Diese Einteilung sollte man kennen, um zu verhindern, dass z.B. Anträge oder Rechtsbehelfe allein deshalb keinen Erfolg haben, weil man sich an die falsche Stelle gewandt hat.

**!** Es gibt entgegen verbreiteter Ansicht nicht die „Allzuständigkeit“ des KV!

Die jeweils aktuellen Namen und Anschriften der spielleitenden Stellen können den Internetseiten des FLVW, bzw. des FLVW-Kreises Recklinghausen entnommen werden.

**Ausschließlich** die jeweils spielleitenden Stellen sind auch für die Entgegennahme von Spiel- oder Sonderberichten zuständig.

**Zuständige Verwaltungsstelle** im Sinne der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) ist damit in der Regel der **Staffelleiter**. Wenn es um isolierte Vorwürfe gegen Schiedsrichter geht, ist zuständige Verwaltungsstelle der Kreis-Schiedsrichterausschuss (KSA), überkreislich der Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSA)<sup>6</sup>.

**Übergeordnete Verwaltungsstelle** im Sinne der RuVO ist im **Spielbetrieb des Kreises** in der Regel der **Kreisvorstand (KV)**<sup>7</sup>. Hat der Kreisvorsitzende selbst als spielleitende Stelle entschieden (also in Freundschaftsspielen), ist übergeordnete Verwaltungsstelle der Fußballausschuss des FLVW (VFA)<sup>8</sup>. Übergeordnete Verwaltungsstelle für Entscheidungen des KSA ist der VSA<sup>9</sup>.

**Überkreislich** ist übergeordnete Verwaltungsstelle in der Regel das Präsidium des FLVW<sup>10</sup>.

<sup>1</sup> § 45 Abs. 7 Satz 1 FLVW-Satzung

<sup>2</sup> § 2 Abs. 3 Fußballordnung des FLVW (FO)

<sup>3</sup> § 45 Abs. 7 Satz 2 FLVW-Satzung

<sup>4</sup> § 2 Abs. 4 Satz 1 FO

<sup>5</sup> §§ 2 Abs. 4; 7 Abs. 1 FO

<sup>6</sup> § 8 Schiedsrichterordnung (SchO)

<sup>7</sup> § 45 Abs. 7 FLVW-Satzung

<sup>8</sup> § 45 Abs. 7 vorletzter Satz FLVW-Satzung; § 2 Abs. 7 FO

<sup>9</sup> § 6 Abs. 3 FO

<sup>10</sup> § 2 Abs. 7 FO i.V.m. § 2 Abs. 4 FO

**Zuständiges Rechtsorgan** ist, soweit es um den Spielverkehr in den Kreisligen, im DFB-Pokal auf Kreisebene oder um Freundschaftsspiele geht

- in erster Instanz die Kreisspruchkammer (KSK)<sup>11</sup>
- in zweiter Instanz die Bezirksspruchkammer VII West (BSK)<sup>12</sup>.

Für Verfahren gegen Trainer mit C-Lizenz und Verbandsmitarbeiter ist allerdings bereits in erster Instanz die BSK zuständig<sup>13</sup>, in zweiter Instanz die VSK. In Einzelfällen (z.B. Sachen von übergeordneter Bedeutung, Diskriminierungsfälle, Verfahren gegen Trainer mit A- oder B-Lizenz, Spiele im DFB-Pokal auf Landesebene) kann aber auch die VSK bereits in erster Instanz zuständig sein<sup>14</sup>.

Im überkreislichen Spielverkehr sind erstinstanzlich für die Bezirksligen die BSK, für die höheren Ligen die VSK zuständig.

---

<sup>11</sup> §§ 16 RuVO, 38 FLVW-Satzung

<sup>12</sup> §§ 17 Abs. 3 RuVO, 37 Abs. 4 FLVW-Satzung

<sup>13</sup> § 17 Abs. 2 Buchstaben d) und e) RuVO

<sup>14</sup> vgl. § 18 RuVO

## II. Verfahren vor der Verwaltungsstelle

Im Folgenden soll zunächst das Verfahren vor den Verwaltungsstellen, d.h. also in der Regel vor dem zuständigen Staffelleiter dargestellt werden.

### 1. Sperren und sonstige Maßnahmen

Die spielleitende Stelle entscheidet aufgrund der Eintragungen im Spielbericht, eines eventuellen Sonderberichts des Schiedsrichters oder der Eingabe eines Vereins oder eines sonstigen Beteiligten zunächst, ob sie nach § 4 Absatz 1 RuVO überhaupt berechtigt ist, selbst eine Entscheidung zu treffen, oder ob sie die Angelegenheit ungeachtet ihrer Bedeutung nicht ohnehin dem zuständigen Rechtsorgan zu leiten muss. So muss **jeder** Feldverweis, der vom Schiedsrichter mit einer **Tätlichkeit** begründet wird, vor die Spruchkammer gebracht werden, da in § 4 Absatz 1 Ziffern a) bis d) RuVO Tätlichkeiten nicht genannt werden. Es ist auch nicht Sache des Staffelleiters auszulegen, ob wirklich eine Tätlichkeit vorliegt. Dies ist ausschließlich den Spruchkammern vorbehalten.

Sodann muss die spielleitende Stelle prüfen, ob ihre „Strafgewalt“ von vier Wochen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 RuVO) ausreichend ist. Nur bei „Wiederholungstätern“ dürfen diese vier Wochen überschritten werden<sup>15</sup>. Entgegen verbreiteter Ansicht ist die spielleitende Stelle übrigens **nicht** auf die Verhängung der jeweiligen **Mindeststrafe** beschränkt. So kann im Einzelfall z.B. wegen eines Feldverweises wegen unsportlichen Verhaltens durchaus eine Sperre von 3 oder 4 Wochen (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 RuVO) verhängt werden!

In den Fällen des § 4 Absatz 1 a) RuVO muss dann geprüft werden, ob der Sachverhalt wirklich unstreitig ist, gegebenenfalls sind die Beteiligten anzuhören. Eine derartige Anhörung **muss** in den Fällen des § 4 Absatz 1 c) und d) RuVO erfolgen, da die spielleitende Stelle hier nur im Einverständnis mit den Betroffenen selbst entscheiden kann.

Es **kann** auch noch der Schiedsrichter angehört werden<sup>16</sup>. Bejaht die spielleitende Stelle sodann ihre Entscheidungsbefugnis, veröffentlicht sie ihre Entscheidung in der Regel ohne weitere Mitteilung an den Verein in den „Offiziellen Mitteilungen“ (OM), die am Freitag einer jeden Woche erscheinen und auf der Internetseite des FLVW ([www.flvw.de](http://www.flvw.de)) eingesehen werden können. Eine gesonderte Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich, weil in jeder OM die Rechtsmittel erläutert werden. Die Entscheidung kann aber auch mit Rechtsmittelbelehrung dem betroffenen Verein zugestellt werden<sup>17</sup>.

**!** Bei „**roten Karten**“ ist zu beachten, dass der betroffene Spieler zunächst **automatisch** für zwei Wochen, bzw. 2 Pflichtspiele gesperrt ist, ohne dass es einer weiteren Entscheidung oder Veröffentlichung bedarf<sup>18</sup>. **Dabei trifft die Sperre den Spieler, der vom Schiedsrichter des Feldes verwiesen wurde, nicht – im Falle einer Verwechslung – den, der im Spielbericht eingetragen wurde!**

Auf diese vermehrt vorkommenden „Verwechslungen durch den Schiedsrichter“, die in aller Regel darauf zurück zu führen sind, dass ein – bewusster oder unbewusster – „Trikottausch“ durch Spieler vorgenommen wurde, wird unten unter **IV.3.** noch näher eingegangen.

In allen anderen Fällen, also weil z.B. die „Strafgewalt“ nicht ausreicht, der Sachverhalt nicht unstreitig ist oder die Betroffenen nicht einverstanden sind, legt die spielleitende Stelle die Sache dem zuständigen Rechtsorgan vor<sup>19</sup>, wobei sie in den Fällen des § 5 RuVO einen Spieler durch einstweilige Anordnung vorläufig sperren kann. In der Regel erfolgt dies durch Veröffentlichung in den „Offiziellen Mitteilungen“ mit den Worten: „**KSK-Entscheid**“. In diesen Fällen ist der Spieler vorläufig bis zur Entscheidung der KSK, längstens für 4 Wochen gesperrt<sup>20</sup> (hierbei gibt es keine Abkürzung durch Pflichtspiele!). Die KSK entscheidet dann im Regelfall innerhalb dieser 4 Wochen über die endgültige Sperre.

Sollte eine solche Entscheidung **nicht innerhalb** dieser **4 Wochen** erfolgen, **darf der betroffene Spieler eingesetzt werden!** Die KSK wird allerdings bei ihrer Entscheidung die **tatsächlich** ausgesetzte Zeit berücksichtigen.

---

<sup>15</sup> § 4 Abs. 1 Satz 2 RuVO

<sup>16</sup> § 2 Abs. 3 SpO

<sup>17</sup> § 3 Abs. 11 RuVO

<sup>18</sup> § 39 Abs. 1 Satz 3 Verbandssatzung; §§ 3 Abs. 1 SpO; 9 Abs. 1 RuVO

<sup>19</sup> § 45 Abs. 7 FLVW-Satzung; § 4 Abs. 1 RuVO

<sup>20</sup> § 5 Abs. 3 RuVO

### **Exkurs:**

*Die Rechtsorgane, die Spruchkammern also, können nur auf Antrag tätig werden<sup>21</sup>, also nicht von Amts wegen, etwa weil ein Beisitzer der KSK einen Zeitungsbericht gelesen hat! Antragsberechtigt sind nur Vereine, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können und die Organe des WFVL und seiner Landesverbände. „Organe“ sind auf Kreisebene nur der Kreistag und der Kreisvorstand<sup>22</sup>. Aus § 45 Absatz 7 Satz 4 FLVW-Satzung dürfte aber zu entnehmen sein, dass (auch) Staffelleiter derartige Anträge stellen können. Einzelne Spieler, Schiedsrichter oder gar Außenstehende sind dagegen nicht antragsberechtigt!*

*Diese können sich aber, wie auch Vereine, an die spielleitende Stelle wenden, die dann zwar nicht selbst entscheiden, die Angelegenheit aber der Spruchkammer vorlegen kann. Hierzu ist sie aber nicht verpflichtet, sie muss vielmehr – insbesondere aus Kostengründen – zuvor entscheiden, ob sie die Angelegenheit überhaupt weiter verfolgen will, ob sie sie also übernimmt.*

**!** *Vereine, Funktionäre und Spieler sollten sich aber über mögliche Konsequenzen derartiger Anzeigen im Klaren sein: sie tragen das volle **Kostenrisiko!** Lassen sich in einer wohl zwingend notwendigen mündlichen Verhandlung die angezeigten Vorkommnisse nicht beweisen, wird der Anzeigeeersteller mit den Kosten des Verfahrens belastet („Verursacherprinzip“), die leicht bei ca. 150,- € liegen können.*

Ist der Betroffene mit einer von der spielleitenden Stelle verhängten Maßnahme nicht einverstanden, kann er dagegen **Beschwerde** einlegen<sup>23</sup>. Dies muss innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe (Zustellung oder Veröffentlichung in den offiziellen Mitteilungen) **per Einschreiben bei der spielleitenden Stelle** geschehen (also nicht bei der KSK und – außer bei Freundschaftsspielen – auch nicht beim KV), wobei es bei der Fristberechnung auf die **Einlieferung** der Einschreibesendung ankommt<sup>24</sup>. Diese Beschwerde ist gebührenfrei!

**!** **Beschwerde innerhalb von 10 Tagen per Einschreiben bei der spielleitenden Stelle.**

Der WFLV hat inzwischen durch Beschluss seines Präsidiums von der Ermächtigung des § 27 Absatz 2 Satz 2 RuVO Gebrauch gemacht und u.a. festgelegt, dass „durch die Nutzung des Systems der elektronischen Postfächer“ ... „die Einschreibepflicht für Prozesshandlungen ... und für Verwaltungsangelegenheiten“ entfällt (OM Nr. 51 vom 24.12.2010). Diesen Beschluss hat der FLVW unter dem 11.01.2011 (OM Nr. 4 vom 28.01.2011) mit Wirkung ab 01.03.2011 übernommen.

**!** **Ich empfehle ausdrücklich, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen!**

Ein Nachweis über die Einhaltung der Fristen ist nämlich bei diesem System nicht gewährleistet. Als Nachweis soll gemäß Ziffer 4 des Beschlusses die „Vorlage der automatisch erstellten Empfangsbestätigung“ dienen. Nun ist es aber so, dass diese „Automatik“ – jedenfalls derzeit – nicht gewährleistet ist, da der Empfänger einer elektronischen Mitteilung die Übersendung einer Empfangsbestätigung unterdrücken kann. Der Absender hat dann nichts in der Hand. Da auch in einem geschlossenen System zumindest vereinzelt elektronische Nachrichten verloren gehen können, kann auch nicht auf deren möglicherweise zu beweisende Absendung abgestellt werden.

**Fristgebundene Anträge, Rechtsmittel o.ä. sollten daher unbedingt wie bisher durch Einschreiben bewirkt werden, was durch vernünftige Auslegung der Ziffer 5. des genannten Beschlusses auch ohne weiteres zulässig ist.**

Die spielleitende Stelle entscheidet dann aufgrund der Beschwerdeschrift, die also tunlichst eine Begründung enthalten sollte, ob sie „der Beschwerde abhilft“, d.h. die getroffene Maßnahme zurück nimmt oder abändert. Andernfalls legt sie die Sache der übergeordneten Verwaltungsstelle, in der Regel also dem **Kreisvorstand** vor<sup>25</sup>. Auch dieser kann nunmehr „abhelfen“. Er kann die Beschwerde aber auch zurückweisen oder die Angelegenheit der **KSK** vorlegen<sup>26</sup>.

---

<sup>21</sup> § 1 Abs. 5 RuVO

<sup>22</sup> § 41 Abs. 1 FLVW-Satzung

<sup>23</sup> § 3 Abs. 6 RuVO

<sup>24</sup> § 27 Abs. 3 RuVO

<sup>25</sup> § 45 Abs. 7 FLVW-Satzung

<sup>26</sup> § 3 Abs. 10 RuVO

Gegen eine zurückweisende Entscheidung des Kreisvorstandes ist der „**Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung**“ zulässig<sup>27</sup>. Dieser ist binnen 10 Tagen **per Einschreiben beim Kreisvorstand** einzureichen. Die sich daran anschließende Entscheidung der Spruchkammer ist nicht mehr anfechtbar<sup>28</sup>!

**!** Wenn es um eine **Spielsperre** geht, hat die Beschwerde **keine aufschiebende Wirkung**, d.h. der Spieler ist und bleibt bis zur Entscheidung der KSK gesperrt<sup>29</sup>.

## 2. Spielwertungen

Für von der spielleitenden Stelle vorgenommene Spielwertungen gelten die Sondervorschriften der §§ 43, 44 SpO. Siehe dazu die Ausführungen unten unter **IV.1.**

---

<sup>27</sup> § 3 Abs. 7 RuVO

<sup>28</sup> § 3 Abs. 7, Satz 6 RuVO

<sup>29</sup> § 31 Abs. 1 Satz 2 RuVO

### III. Verfahren vor der KSK

Ist die KSK mit einem Verfahren befasst, übersendet der Vorsitzende – wenn nicht von vornherein eine mündliche Verhandlung anberaumt wird – den betroffenen Vereinen zunächst ein formularmäßiges Anhörungsschreiben, mit dem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird („rechtliches Gehör“). Geht eine solche Stellungnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist ein, geht die KSK davon aus, dass der – meist im Spielbericht oder einem Sonderbericht des Schiedsrichters – dargestellte Sachverhalt nicht bestritten wird und entscheidet dann insbesondere im Kosteninteresse der beteiligten Vereine in der Regel im schriftlichen Verfahren. Ebenfalls im schriftlichen Verfahren entschieden wird im Normalfall auch, wenn die Beteiligten sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt haben<sup>30</sup>. Eine Stellungnahme bedarf übrigens keiner besonderen Form, insbesondere ist es nicht erforderlich, sie per Einschreiben zuzustellen.

Ansonsten oder bei schweren Verstößen, bei denen eine Sperre von mehr als 3 Monaten in Betracht kommt, findet regelmäßig eine mündliche Verhandlung statt<sup>31</sup>, die grundsätzlich öffentlich ist<sup>32</sup>, an der also jedermann teilnehmen kann. Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung, die bei Vereinsmitgliedern über die Vereine erfolgt<sup>33</sup>, nicht vor der KSK, hat dies nicht nur eine Geldstrafe (wegen unsportlichen Verhaltens) zur Folge<sup>34</sup>. Es kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden<sup>35</sup>, so dass sein Vorbringen in der Regel keine Berücksichtigung findet! Ferner können einem nicht Erschienenen die durch eine Vertagung entstehenden Kosten auferlegt werden<sup>36</sup>. Auch gegen unentschuldig nicht erschienene Zeugen kann eine Geldstrafe verhängt werden.

In der mündlichen Verhandlung werden die Beteiligten sowie eventuelle Zeugen gehört; am Ende wird eine Entscheidung verkündet, in der auch darüber befunden wird, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat<sup>37</sup>. Diese setzen sich zusammen aus den „Gebühren“ und den „Auslagen“<sup>38</sup>. Die **Gebühren** sind festgelegt und im Regelfall – sofern nicht Gebührenfreiheit besteht – **vor Durchführung** des Verfahrens zu entrichten<sup>39</sup>. Die Auslagen bestehen im Wesentlichen aus den Kosten der Mitglieder der Rechtsorgane, Verfahrensbeteiligten und Zeugen (Fahrtkosten und Spesen) und den entstandenen Porto- und Sachkosten<sup>40</sup>. Sie sind also von Fall zu Fall unterschiedlich.

Die Verfahrenskosten trägt im Regelfall der Unterlegene<sup>41</sup>, das ist im Falle einer Sperre für einen Spieler z.B. dieser selbst. Dass mit diesen Kosten zunächst der Verein belastet wird, hat verwaltungstechnische Gründe; denn in vielen Fällen wäre es mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, die Kosten beispielsweise von einem Spieler einzutreiben.

Die Rechtsgrundlage für diese Verfahrensweise ist § 58 RuVO. Aus der hier normierten „gesamtschuldnerischen Haftung“ ergibt sich übrigens, dass der Verein nur nach außen hin, d.h. gegenüber dem Verband verpflichtet ist, die Kosten zu zahlen. **Im Innenverhältnis zwischen Verein und Spieler bleibt der Spieler zahlungspflichtig**<sup>42</sup>. Dieser Ausgleichsanspruch des Vereins gegenüber einem Spieler kann ggfls. auch gerichtlich (per Mahnbescheid oder Klage) geltend gemacht werden.

---

<sup>30</sup> § 22 Abs. 2, 3 RuVO

<sup>31</sup> § 22 Abs. 1 RuVO

<sup>32</sup> § 23 Abs. 1 RuVO

<sup>33</sup> § 26 Abs. 3 RuVO

<sup>34</sup> § 36 Abs. 2, 3 RuVO

<sup>35</sup> § 36 Abs. 1 RuVO

<sup>36</sup> § 36 Abs. 2 RuVO

<sup>37</sup> § 56 RuVO

<sup>38</sup> § 55 Abs. 1 RuVO

<sup>39</sup> § 53 Abs. 4 RuVO

<sup>40</sup> § 55 RuVO

<sup>41</sup> § 56 Abs. 2 RuVO

<sup>42</sup> vgl. § 426 BGB

### **Exkurs:**

*Entsprechendes gilt übrigens auch, wenn ein Vereinsmitglied (Spieler müssen immer Vereinsmitglieder sein<sup>43</sup>) zu einem Ordnungsgeld oder einer Geldstrafe verurteilt und vom Verband der Verein für die Zahlungen herangezogen wird<sup>44</sup>. Selbst von Nichtmitgliedern kann im Einzelfall im Wege des Schadensersatzanspruchs Erstattung gezahlter Strafen und Kosten verlangt werden, wenn deren Entstehung letztlich auf ein Verschulden eines Dritten zurückgeführt werden kann<sup>45</sup>.*

Die Entscheidungen der KSK – gleichgültig, ob sie aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren ergehen – können regelmäßig nur von den am Verfahren unmittelbar **Beteiligten** mit der **Berufung** angefochten werden<sup>46</sup>. Nur in Ausnahmefällen ist eine Anfechtung durch nicht am Verfahren Beteiligte möglich<sup>47</sup>. „Beteiligte“ sind in den Fällen, in denen die KSK unmittelbar, d.h. praktisch „in erster Instanz“ entscheidet, der Beschuldigte und sein Verein, der Verletzte und ggfls. der Kreisvorstand, bzw. der Staffelleiter<sup>48</sup>, nicht der Schiedsrichter!

Dieser ist nur dann „Beteiligter“, wenn er „Verletzter“ im Sinne des § 24 Absatz 1 Ziffer 1. b) RuVO ist. Wann jemand „Verletzter“ ist, sagt die RuVO nicht. Aus § 24 Absatz 4 RuVO wird man aber entnehmen müssen, dass eine psychische oder emotionale „Verletzung“ nicht ausreichend ist, da es nach dieser Vorschrift bei Beleidigungen oder Verleumdungen ausdrücklich eines Antrages bedarf, um am Verfahren beteiligt werden zu können.

Wird eine Verwaltungsentscheidung angefochten, entscheidet die KSK also praktisch „in zweiter Instanz“, sind Beteiligte die Verwaltungsstelle, deren Entscheidung angefochten wird und diejenigen, die die Entscheidung angefochten haben<sup>49</sup>.

Soll eine Entscheidung angefochten werden, muss dies binnen 10 Tagen nach der Verkündung schriftlich per Einschreiben bei der KSK geschehen<sup>50</sup>. „Verkündung“ bedeutet im Falle einer mündlichen Verhandlung den Tag, an dem das Urteil „verkündet“ wurde, in der Regel also der Tag der mündlichen Verhandlung. **Dies gilt auch, wenn der Betroffene in der Verhandlung nicht anwesend war!** Bei schriftlichem Verfahren ist der Tag der Veröffentlichung in den offiziellen Mitteilungen maßgebend (da die KSK 27 ihre Urteile im Kosteninteresse der Vereine lediglich „übersendet“ und nicht „zustellt“).

Anzurufen ist also „das Rechtsorgan“, „das die angefochtene Entscheidung erlassen hat“, **nicht das übergeordnete Gericht**. Da der Vorsitzende die Entscheidung unterschreibt und somit „nach außen“ tätig wird, dürfte auch er der richtige Adressat sein, nicht etwa ein Beisitzer.

Ferner ist innerhalb von 10 Tagen die Rechtsmittelgebühr einzuzahlen<sup>51</sup>. Diese beträgt 50,- €, da das Berufungsverfahren vor der BSK stattfindet<sup>52</sup>.

- ! **Berufung binnen 10 Tagen nach Verkündung per Einschreiben an VKSK und Zahlung der Berufungsgebühr!**
- ! **Entgegen einer offenbar verbreiteten Auffassung muss die Absicht, ein Rechtsmittel einlegen zu wollen, also nicht bereits vor einer Urteilsverkündung mitgeteilt werden!**
- ! **Die Berufung hat, soweit es um Spielsperren geht, keine aufschiebende Wirkung, die Sperre bleibt erst einmal wirksam<sup>53</sup>.**

---

<sup>43</sup> § 8 Abs. 1 SpO

<sup>44</sup> § 8 Abs. 5 RuVO

<sup>45</sup> so AG Lingen, NJW-RR 2010, 757

<sup>46</sup> § 39 Abs. 1 RuVO

<sup>47</sup> § 39 Abs. 2 RuVO

<sup>48</sup> § 24 Abs. 1 Ziffer 1 RuVO

<sup>49</sup> § 24 Abs. 3 RuVO

<sup>50</sup> § 43 Abs. 3 i.V.m. § 27 Abs. 2 RuVO

<sup>51</sup> § 43 Abs. 3 Satz 2 RuVO

<sup>52</sup> § 53 Abs. 1 RuVO

<sup>53</sup> § 31 Abs. 1 Satz 2 RuVO

Es empfiehlt sich daher dringend, die Berufungsgebühr auf das Konto des Kreises einzuzahlen und der Berufungsschrift einen Zahlungsbeleg beizufügen, da die KSK ansonsten zeitaufwendige Recherchen anstellen muss.

Ist die Berufung frist- und formgerecht eingelegt und die Berufungsgebühr fristgerecht gezahlt, stellt der Vorsitzende der KSK dem Berufungsführer unverzüglich (d.h. in der Regel binnen 1 Woche) das mit Gründen versehene vollständige Urteil zu<sup>54</sup>. Der Berufungsführer muss seine Berufung dann innerhalb von 2 Wochen nach Absendung des vollständigen Urteils<sup>55</sup> per Einschreiben<sup>56</sup> gegenüber der KSK begründen. Anschließend legt die KSK das Verfahren unverzüglich der BSK vor<sup>57</sup>.

Diese gesonderte Berufungsbegründung ist im Regelfall auch unverzichtbar und nicht durch meist pauschale Ausführungen in der Berufungsschrift ersetzbar. Denn der Berufungsführer soll nicht nur seine Auffassung wiederholen, sondern sich auch mit der Begründung des Urteils auseinandersetzen.

**! Berufung innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Urteilsbegründung per Einschreiben gegenüber VKSK schriftlich begründen!**

Wird die Berufung nicht form- und fristgerecht eingelegt oder begründet, oder wird die Berufungsgebühr nicht rechtzeitig gezahlt, **muss** die KSK die Berufung als unzulässig verwerfen<sup>58</sup>. Gegen diesen Beschluss ist zwar die Beschwerde zulässig<sup>59</sup>; diese wird allerdings nur selten zu begründen sein.

Über die Berufung entscheidet dann die BSK, für deren Verfahren die obigen Ausführungen sinngemäß gelten. Diese Entscheidung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen mit der Revision anfechtbar<sup>60</sup>.

Nur am Rande soll darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Entscheidungen der Spruchkammern um **sportgerichtliche** Entscheidungen handelt, die keinerlei Bindungswirkung für eventuelle Verfahren vor den **staatlichen Gerichten** haben! Die Sportgerichte entscheiden nicht über Schadensersatz- oder Schmerzensgeldforderungen; solche sind von den Betroffenen selbständig vor den Zivilgerichten geltend zu machen. Vermehrt werden auch Staatsanwaltschaften und Strafgerichte mit Vorkommissionen auf den Sportplätzen befasst.

---

<sup>54</sup> § 43 Abs. 2 RuVO

<sup>55</sup> § 43 Abs. 4 RuVO

<sup>56</sup> § 27 Abs. 2 RuVO

<sup>57</sup> § 43 Abs. 2 RuVO

<sup>58</sup> § 43 Abs. 6 RuVO

<sup>59</sup> § 43 Abs. 6 Satz 2 RuVO

<sup>60</sup> § 45 RuVO

## IV. Sonderfälle

### 1. Spielwertung in besonderen Fällen

Die „Spielwertung in besonderen Fällen“ der §§ 43, 44 SpO darf nicht verwechselt werden mit dem „Einspruch gegen eine Spielwertung“ des § 47 RuVO! Sie wird von der spielleitenden Stelle – in der Regel also dem Staffelleiter – vorgenommen<sup>61</sup>.

Meint ein Verein, es liege einer der in § 43 Abs. 2 oder 3 SpO aufgeführten Fälle vor, kann er sich binnen 10 Tagen<sup>62</sup> **per Einschreiben** an die spielleitende Stelle wenden. Diese kann dann selbst entscheiden oder die Angelegenheit direkt der KSK vorlegen<sup>63</sup>.

Die spielleitende Stelle **kann** aber auch von Amts wegen tätig werden<sup>64</sup>.

**!** **Wohlgemerkt:** Sie **kann** tätig werden, **muss** aber **nicht**. Es empfiehlt sich also, selbst aufzupassen!

Ist der Verein mit der Entscheidung der spielleitenden Stelle nicht einverstanden, kann dagegen „**Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung**“ gestellt werden<sup>65</sup>. Dies muss binnen 10 Tagen per Einschreiben bei der spielleitenden Stelle geschehen. Ferner ist innerhalb derselben Frist eine Gebühr von 25,- € zu zahlen<sup>66</sup> (weil das anschließende Verfahren vor der KSK geführt wird). Die KSK entscheidet dann abschließend, ohne dass ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung möglich wäre.

### 2. Einspruch gegen eine Spielwertung, § 47 RuVO

Meint ein Verein, ein Spiel müsse aus bestimmten Gründen anders gewertet werden, als es ausgegangen ist, insbesondere, weil ein nicht spielberechtigter Spieler mitgewirkt habe, kann er Einspruch gegen die Spielwertung einlegen. Dies muss innerhalb von 10 Tagen schriftlich per **Einschreiben bei der KSK**, vorzugsweise beim Vorsitzenden, geschehen<sup>67</sup>. Innerhalb von weiteren zwei Wochen nach der Einlegung ist der Einspruch (wiederum schriftlich per Einschreiben) zu begründen, innerhalb derselben Frist ist die Einspruchsgebühr einzuzahlen<sup>68</sup>. Diese beträgt 25,- €, da der Einspruch vor der KSK verhandelt wird<sup>69</sup>. Bei den Fristen ist zu beachten, dass die Begründungsfrist sich nach der Einspruchseinlegung richtet. Wird etwa bereits am 2. Tag nach dem Spiel Einspruch eingelegt, beträgt die Begründungsfrist insgesamt nur 16 Tage (2 + 14 Tage); erfolgt der Einspruch erst am 10. Tag, so läuft die Begründungsfrist insgesamt 24 Tage (10 + 14 Tage).

**Wird der Einspruch auf andere Gründe gestützt als die Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers, beträgt die Einspruchsfrist nur 2 Tage und die Begründung ist gleichzeitig mit dem Einspruch vorzulegen<sup>70</sup>!**

**!** **Einspruch gegen die Spielwertung binnen 2 (dann mit Begründung), bzw. 10 Tagen per Einschreiben beim VKSK, danach Begründung und Zahlung der Einspruchsgebühr!**

---

<sup>61</sup> § 43 Abs. 6 SpO

<sup>62</sup> §§ 43 Abs. 3, 6 SpO; 47 Abs. 1 RuVO

<sup>63</sup> § 43 Abs. 6 SpO

<sup>64</sup> § 43 Abs. 6 SpO i.V.m. § 2 Abs. 6 FO

<sup>65</sup> § 43 Abs. 6 SpO

<sup>66</sup> §§ 43 Abs. 6 SpO; 53 Abs. 1 RuVO (Ausnahme: § 53 Absatz 1 Satz 2 RuVO)

<sup>67</sup> § 47 Abs. 1 i.V.m. § 27 Abs. 2 RuVO

<sup>68</sup> § 47 Abs. 1 RuVO

<sup>69</sup> § 53 Abs. 1 RuVO (Ausnahme: § 53 Abs. 1 Satz 2 RuVO)

<sup>70</sup> § 47 Abs. 1 RuVO

### 3. Verwechslung eines Spielers<sup>71</sup>

Glaubt ein Spieler oder ein Verein, dass der Schiedsrichter bei der Eintragung im Spielbericht einen falschen Spieler als des Feldes verwiesen eingetragen hat, muss er dies grundsätzlich **sofort** gegenüber dem Schiedsrichter geltend machen. Die weitere Regelung des § 9 Absatz 4 RuVO ist leider auch nach der Neufassung der RuVO nicht eindeutig.

Vom tatsächlichen Ablauf her sind vier Fallgestaltungen denkbar:

- a) Der Verein macht die Verwechslung **sofort** gegenüber dem Schiedsrichter geltend und dieser **erkennt den Einwand an**.

Dieser Fall ist im § 9 Absatz 4 RuVO nicht direkt geregelt, bereitete aber bislang keine Probleme, da der Schiedsrichter die Eintragung im Spielbericht entsprechend korrigieren wird.

Nach Einführung des elektronischen Spielberichts können aber Probleme dadurch entstehen, dass zwar eine Richtigstellung durch den Verein noch direkt nach dem Spiel gegenüber dem Schiedsrichter erfolgt, eine Korrektur des Spielberichtes aber aus technischen Gründen nicht mehr möglich ist.

**!** Eine solche Richtigstellung kann nicht mehr als „sofortige“ im Sinne des § 9 Absatz 4 RuVO angesehen werden! Es gelten also die unten zu c) und d) dargestellten Grundsätze.

- b) Der Verein macht die Verwechslung **sofort** gegenüber dem Schiedsrichter geltend und dieser **erkennt den Einwand nicht an**.

Nur dieser Fall wird von § 9 Absatz 4 RuVO direkt erfasst: Der Verein muss dann den Einwand **bis zum dritten Tag** nach dem Spiel schriftlich **per Einschreiben gegenüber der spielleitenden Stelle** geltend machen und dabei den wirklich des Feldes verwiesenen Spieler benennen<sup>72</sup>. Die spielleitende Stelle **kann** dann eine Korrektur vornehmen und den wirklich des Platzes verwiesenen Spieler bestrafen, wobei die automatische Sperre des § 9 RuVO dann den **wirklich** des Feldes verwiesenen Spieler trifft. In jedem Fall muss die Sache aber der KSK vorgelegt werden. Diese entscheidet, ob tatsächlich eine Verwechslung vorlag und welches Strafmaß angemessen ist. Kann der Verein die Verwechslung nicht nachweisen, treffen ihn die Folgen, falls er den **eingetragenen** Spieler eingesetzt hat<sup>73</sup>.

#### **Beispiel:**

Der Schiedsrichter trägt im Spielbericht Spieler A als des Feldes verwiesen ein. Den sofortigen Einwand des Vereins, tatsächlich sei Spieler B mit der Roten Karte bedacht worden, erkennt der Schiedsrichter nicht an.

Die automatische Sperre trifft jetzt Spieler A. Wendet der Verein sich nunmehr form- und fristgerecht an die spielleitende Stelle und diese nimmt eine Korrektur vor, ist ab diesem Zeitpunkt Spieler B gesperrt, während Spieler A spielen darf. Sein tatsächlicher Einsatz bedeutet aber ein nicht unerhebliches Risiko:

Ergibt sich im anschließenden – zwingend vorgeschriebenen – Verfahren vor der KSK zu deren Überzeugung, dass doch Spieler A des Feldes verwiesen worden war, werden alle unter seiner Mitwirkung gewonnene Spiele umgewertet!

- c) Der Verein macht die Verwechslung **nicht sofort** gegenüber dem Schiedsrichter geltend, meldet sie aber form- und fristgerecht der spielleitenden Stelle.

Dieser Fall ist nicht ausdrücklich geregelt, aber dem Fall b) gleich zu stellen. Es gelten also die obigen Grundsätze.

- d) Der Verein macht die Verwechslung **nicht sofort** gegenüber dem Schiedsrichter geltend und hält auch Form oder Frist einer Mitteilung an die spielleitende Stelle nicht ein.

Auch dieser Fall ist nicht ausdrücklich geregelt. Der Verein kann sich dann aber noch jederzeit formlos, also z.B. auch über den Staffelleiter an die KSK wenden. Die **automatische Sperre** des § 9 Absatz 1 RuVO trifft den **tatsächlich** des Feldes verwiesenen Spieler, während eine eventuell vom Staffelleiter oder der Spruchkammer bereits verhängte Sperre den **eingetragenen** Spieler trifft. Eine „Korrektur“ ist erst ab Verhandlung vor der KSK möglich. Dies ergibt sich aus § 9 Absatz 4 Satz 5 RuVO. Es sind also möglicherweise zwei Spieler gesperrt. Diese scheinbare „für die Fristversäumung durch den Verein. Ungerechtigkeit“ ist gewissermaßen die „Strafe“

---

<sup>71</sup> § 9 Abs. 4, 5 RuVO

<sup>72</sup> § 9 Abs. 4 RuVO

<sup>73</sup> § 9 Abs. 4, Satz 4 RuVO

## Zuständigkeiten für den Herren – Spielbetrieb im Spieljahr **2011 / 12**



<b>Vorsitzender KFA Pokalspielleiter</b> <b>Staffelleiter</b> <b>KL A-3, B-3, C-5 u. C-6</b>	Friedhelm Dukat	Bockholter Straße 22 , 45659 Recklinghausen friedhelm.dukat@t-online.de TEL & FAX 02361 16873
<b>Staffelleiter</b> <b>KL A-2, B-2, C-3 u. C-4</b>	Gerhard Herholz	Am Quellberg 28 e , 45665 Recklinghausen gerhard.herholz@gmx.net FAX 02361 3068034 02361 3068029   0176 96321222
<b>Staffelleiter</b> <b>KL A-1, B-1, C-1 u. C-2</b>	Franz-Josef Humme	Im Hundel 94, 46286 Dorsten f.j.humme@t-online.de 02369 8528   0172 2818729
<b>KSA - Vorsitzender</b>	Andreas Mermann	Von-Ketteler-Straße 7 , 44534 Lünen andreas.mermann@sr-recklinghausen.de 02361 4950386 (Festnetz & mobil )
<b>KSA - Hotline</b>	<b>nur an Spieltagen !</b>	0176 44515076
<b>Freundschaftsspiele</b> <b>alle Turniere</b> <b>Kreisvorsitzender</b> <b>Problemlotse</b>	Hans-Otto Matthey	Bismarckstraße 22 , 45657 Recklinghausen h-o.m@gmx.net FAX 02361 5825721 02361 14245   0179 4616654
<b>Staffelleiter</b> <b>Ü32, Ü40, Ü50, Ü60</b> <b>F+B Obmann</b>	Jürgen Lorenz	Im Overkamp 61 , 45711 Datteln lorenzj@versanet.de   FAX 02363 33539 02363 33539   0172 2467826
<b>Staffelleiter Frauen KL</b> <b>Pokalspielleiter Frauen</b> <b>DFBnet-Betreuer</b>	Jürgen Groothus	Arenbergstraße 4 , 45721 Haltern am See juergen.groothus@web.de 02361 4950384 ( Festnetz & mobil )
<b>KSK - Vorsitzender</b>	Friedrich Korf	Lavesumer Straße 166, 45721 Haltern am See friedrich.korf@halasum.de FAX 02364 3025 0160 8213160
<b>Kreiskassierer</b>	Klaus Roschkowski	Dürerstraße 38 , 45659 Recklinghausen k-roschkowski@versanet.de FAX 02361 908610 02361 908611   0160 94912812
<b>Bankverbindung</b>	Sparkasse Vest Recklinghausen BLZ 426 501 50   Konto-Nr. 90 02 61 39	
<b>Kreis-Geschäftsstelle</b>	<b>keine Postanschrift !</b> <b>kein Briefkasten</b>	Sporthalle Nord (Sportler-Eingang ) Halterner Straße 125 , 45657 Recklinghausen Sprechzeit: Dienstags, 17:30 Uhr - 20:30 Uhr
<b>Postanschrift</b>	FLVW-Kreis Recklinghausen Postfach 10 05 24 , 45605 Recklinghausen	